



Verein der Freunde der Stiftskirche Cappel e.V.

Gemeinnütziger Verein zur Förderung kultureller Zwecke

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Verein der Freunde der Stiftskirche Cappel e. V." und hat seinen Sitz in Lippstadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lippstadt einzutragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Stiftskirche Cappel zur Erhaltung der Stiftskirche einschließlich der Inneneinrichtung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Spendensammlungen, die der Kirchengemeinde zu gute kommen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern. Die Mitgliedschaft erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn er dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres zugegangen ist.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresmindestbeitrag für Einzelpersonen und für juristische Personen ist der jeweils gültigen Beitrittserklärung zu entnehmen. Mitgliedsmindestbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und 3 Beisitzer/innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder soll der Evangelischen Kirchengemeinde Lippstadt angehören.

§ 8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl durch einfache Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Der Wahlturnus beginnt ab Frühjahr 1990.

In jedem Geschäftsjahr stehen einzelne Mitglieder des Vorstandes wie folgt zur Wahl:

Im ersten Jahr der/die 2. Vorsitzende und der/die 1. Beisitzer/in, im zweiten Jahr der/die Kassierer/in und der/die 2. Beisitzer/in, im dritten Jahr der/die 1. Vorsitzende, der /die Schriftführer/in und der/die 3. Beisitzer/in. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl der jeweils neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder von/von der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden, mit einfacher Mehrheit.

Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere, über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge und Spenden im Rahmen des Vereinszwecks zu befinden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und sollte im ersten Geschäftsjahr durch die/den Vorsitzende/n einberufen werden.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.

Die Einladung erfolgt schriftlich und auf andere geeignete Weise. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene

Geschäftsjahr entgegen; ebenso den Finanzbericht und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist weiterhin die Wahl des Vorstandes, Entscheidungen über Satzungsänderungen und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 15 Mitgliedern erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Versammlung gleich in dieser ersten für den Anschluss an diese einberufen werden, wenn in der Einladung für diese darauf hingewiesen worden ist. Die zweite Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse und Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 11 Verwendung der Mittel

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Evangelische Kirchengemeine Lippstadt, die dieses ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.05.2017 beschlossen.